

Allgemeiner Hinweis

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

Satzung des TSV 62 Prenzlau

Auf der Grundlage des Vereinigungsgesetzes vom 21.02. 1990 und des Statuts des Sportbundes vom 3./4. März 1990 wird für den Turn- und Sportverein 62 Prenzlau nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Sitz, Name, Geschäftsjahr

- (1) Der am 5. Juli 1990 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 62 Prenzlau e.V. (TSV 62 e.V.) und hat seinen Sitz in Prenzlau. Er ist beim zuständigen Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist mit seinen Sportarten Mitglied der Sportverbände und des Kreissportbundes Uckermark, erkennt deren Satzungen an und ist bestrebt, in Sportjugendvereinen mitzuarbeiten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Gestaltung eines niveaureichen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes,
 - b) die Förderung und Entwicklung des Kinder- und Jugendsports und des leistungsorientierten Sporttreibens,
 - c) die Förderung eines regen Freizeit- und Familiensports,
 - d) die Organisation von Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zur Bereicherung des kulturellen und sportlichen Lebens in der Stadt Prenzlau,
 - e) Veranstaltungen auf geistig kulturellem Gebiet für unsere Mitglieder und Familien,
 - f) die Pflege und Werterhaltung der uns zur Verfügung gestellten Sportstätten und Geräte,
 - g) einen unmittelbaren Beitrag zur Erziehung zur gesunden Lebensweise.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein und seine Organe sind ehrenamtlich.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. An die Mitglieder kann auf der Grundlage des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements - §52 Abs. 2 Nr. 21 und 25 AO – eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Verein wahrt parteipolitische und religiöse Neutralität.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart bzw. allgemeine Abteilung kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Zum Verein gehören:

1. Erwachsene Mitglieder

- a) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
- b) passive Mitglieder, die sich nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem vom Verein verwendeten Aufnahmeformular unter Anerkennung der Vereinssatzung und Ordnungen zu beantragen. Das Aufnahmeformular steht auf der Homepage des Vereins unter www.tsv62-prenzlau.de als Download zur Verfügung. Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeformular vom Antragsteller ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben wird und dem Verein per Post oder als E-Mail-Anhang zugeht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung der Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Frist beträgt einen Monat.
- (6) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung,
 - c) wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins in schwerem Maße oder grob unsportlichen Verhaltens.

Vor einer diesbezüglichen Entscheidung ist dem Mitglied die Möglichkeit der Rechtfertigung zu geben. Es ist mindestens 10 Tage vor der entsprechenden Vorstandssitzung schriftlich einzuladen. Die Entscheidung erfolgt schriftlich unter Nennung der Gründe. Das betreffende Mitglied hat die Möglichkeit, Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einzulegen. Diese entscheidet endgültig innerhalb sechs Wochen.

- (7) Die Beitragspflicht und sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.
- (8) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Pflichten und Rechte

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - sich in der von ihnen gewünschten Sportart des Vereins zu betätigen und an Wettkämpfen teilzunehmen,
 - bei sportlicher Eignung gefördert zu werden,
 - an allen vom Bund bzw. den Sportverbänden organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen teilzunehmen,
 - für internationale Meisterschaften und Wettkämpfe nominiert zu werden, sofern es die finanziellen Möglichkeiten des Vereins erlauben bzw. der Wettkämpfer die Kosten trägt,
 - die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen und – Einrichtungen zu den vereinbarten Zeiten zu nutzen

- bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- Lehrgänge und Bildungseinrichtungen des Sports zu ihrer Aus- und Weiterbildung bzw. Trainingslehrgängen zu nutzen,
- auf Inanspruchnahme von Rechtshilfe durch Ausschüsse des Bundes bzw. der Verbände.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten,
 - sich sportlich fair bei Veranstaltungen und Wettkämpfen zu verhalten,
 - die beschlossenen Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu bezahlen.

§ 7 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung verstoßen, können folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:
- Missbilligung
 - Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb für bestimmte Zeit auf Beschluss des Vorstandes
- (2) Disziplinarmaßnahmen bedürfen der schriftlichen Mitteilung, Beschwerderecht muss binnen 14 Tagen wahrgenommen werden und beim Vorstand des Vereins eingereicht werden.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie ist zuständig für:
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung, Bestätigung oder Wahl des Vorstandes,
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - Genehmigung des Haushaltplanes,
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidungen über Berufung zu Entscheidungen des Vorstandes
 - Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Wahl der Mitglieder von Ausschüssen,
 - Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung und die Bekanntmachung des Termins können auch in digitaler Form oder E – Mail erfolgen.
- Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied damit beauftragen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen mit schriftlich angezeigter Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt bzw. 20% der Mitglieder es beantragen.

Satzungsänderungen sind mindestens drei Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

- (4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Die weitere Verfahrensweise regelt die Wahlordnung.
- (7) Anträge können gestellt werden
 - von jedem Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr
 - vom Vorstand
- (8) Anträge auf Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (9) Über Anträge kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wurden.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt der Vorstand.

§ 10 Stimmrecht, Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und aktives Wahlrecht.
- (2) Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Wählbar für den Vorstand nach § 26 BGB sind alle Personen ab dem vollendetem 18. Lebensjahr.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - 1. Vorsitzender,
 - 2. Vorsitzender,
 - Kassenwart
 - weitere Mitglieder können bei Notwendigkeit in den Vorstand gewählt werden

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1.Vorsitzende, 2.Vorsitzende und Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorsitzende eines Ausschusses ist im Rahmen seiner konkreten Tätigkeit Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme. Die Vorschläge und Empfehlungen der Ausschüsse bedürfen, sofern nicht anders festgelegt, der Bestätigung durch den Vorstand. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied damit beauftragen.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt bzw. bestätigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Legislaturperiode aus dem Amt aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kooptieren.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient machen, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn die Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung dem zustimmt.
- (2) Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

§ 13 Fördernde Mitglieder

Bürger und Gruppen können nach Vereinbarung fördernde Mitglieder des Vereins werden, wenn sie durch erhöhte Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins finanziell, materiell oder ideell unterstützen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Diese haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 15 Finanzen, materielle Bedingungen

- (1) Der Verein finanziert sich durch
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen,
 - Zuwendungen durch fördernde Mitglieder,
 - Sponsoren aller Eigentumsformen,
 - finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln,
 - Krediten,
 - Zuwendungen der Sportverbände zur Förderung des leistungsorientierten Sports
 - finanzielle Unterstützung durch den Kreissportbund
- (2) Die Sicherung der Ausübung und Förderung des Sports erfolgt auf Grundlage von Pacht- und Nutzungsverträgen mit dem jeweiligen Eigentümer für
 - Sportgeräte
 - Turnhallen, Stadion, ...
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben des TSV 62 Prenzlau e.V. werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Mitgliedsbeiträge erhoben. Die jeweilige Höhe der Beiträge regelt eine von der Mitgliederversammlung des TSV 62 Prenzlau e.V. zu verabschiedende Beitragsordnung.

§ 16 Haftung

Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- und Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Vorstand Ordnungen beschließen.

§ 18 Datenschutz

Der TSV 62 Prenzlau e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.Bsp. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit). Um die Vorgaben der EU – Datenschutz – Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des TSV 62 Prenzlau e.V. zu gewährleisten, gibt sich der TSV 62 Prenzlau e.V. eine Datenschutzordnung.

§ 19 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung. Zum Entscheid darüber ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der geänderten Form auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.02.2023 nach Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.